



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de la population et des migrants SPoMi  
Amt für Bevölkerung und Migration BMA

Route d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot

**Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)**

# **Anstellung von ausländischem Personal aus der EU/EFTA**

## **2018**

**Sektion ausländische Arbeitskräfte**

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle notwendigen Informationen für die Anstellung von EU- oder EFTA-Staatsangehörigen sowie über die ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung (Verfahren, Voraussetzungen, einzureichende Unterlagen usw.).

**Diese Informationen beruhen auf dem Stand der Gesetzgebung am 1. Januar 2017 und könnten ihre Gültigkeit verlieren, falls es im Laufe des Jahres zu Gesetzesänderungen kommen sollte.**

Während die Angehörigen der EU-27-/EFTA-Staaten gegenwärtig vorbehaltlos von der Personenfreizügigkeit profitieren, gelten für die Angehörigen Kroatiens, wem das Abkommen über die Freizügigkeit von Personen am 1. Januar 2017 ausgedehnt wurde, weiterhin Begrenzungsmaßnahmen (Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung) für die Zulassung zum Arbeitsmarkt. **Das heisst, dass sie wie bisher eine Aufenthaltsbewilligung brauchen, bevor sie in der Schweiz eine Stelle antreten dürfen.** Vor Erteilung der Aufenthaltsbewilligung muss die Sektion ausländische Arbeitskräfte in einem für den Arbeitgeber gebührenpflichtigen Vorentscheid feststellen, dass diese restriktiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Damit das Amt für Bevölkerung und Migration die beantragten Bewilligungen rasch ausstellen kann, bitten wir Sie, die oben erwähnten Verfahren einzuhalten und uns alle erforderlichen Unterlagen (gegebenenfalls in eine der Amtssprachen übersetzt) in der angegebenen Frist zuzustellen.

## 1. Anstellung von Angehörigen der EU-25/EFTA-Staaten

*Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (EU-27)  
Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)*

Betroffene  
Staaten

### Anstellung für eine Dauer von bis zu 3 Monaten

Angehörige der oben genannten Staaten, die in der Schweiz arbeiten wollen, können sich während höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Allerdings gilt für sie eine **Pflicht zur vorgängigen Meldung**, die in jedem Fall **vor dem Stellenantritt** zu erfolgen hat. **Die Meldung ist vom Arbeitgeber zu erstatten.**

Grundsatz

#### Meldung

Ÿ siehe [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch), Website des Staatssekretariats für Migration (SEM) unter der Rubrik «Einreise & Aufenthalt», «Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA» und «Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit»\*

Verfahren

#### 1. Online-Meldung (übliche Meldeverfahren)

Die Online-Meldung ist das übliche Meldeverfahren. Diese Meldung erfolgt über das Internet unter der Adresse des BFM: <https://meweb.admin.ch>.

Das *Benutzerhandbuch* enthält eine Anleitung für die Registrierung und Verwaltung des Benutzerprofils sowie für die korrekte Meldung der Stellenantritte.

#### 2. Per Post oder Fax

Das Formular «Meldeformular für Arbeitnehmende aus einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber» finden Sie auf der Website des BFM: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) (über den oben angegebenen Pfad \* unter der Rubrik «Formulare, Adressen»). Das Formular befindet sich ebenfalls am Ende dieses Dokuments.

Dieses Formular ist für die obligatorische Meldung auf diesem Weg zu verwenden und vor Stellenantritt an das **Amt für Bevölkerung und Migration, Sektion ausländische Arbeitskräfte, Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot**, zu senden.

*Wenn die Anstellung über drei Monate hinaus verlängert wird oder die Anstellung mit anderen Verpflichtungen im gleichen Kalenderjahr drei Monate überschreitet, ist es Sache der Angehörigen der UE-27/EFTA-Staaten sich gemäss der Bestimmungen und Bedingungen welche Folgen, zu melden.*

## Anstellung für eine Dauer von mehr als 3 Monaten

Aufenthalte von Angehörigen der EU-27/EFTA-Staaten von mehr als drei Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegen **weiterhin der Bewilligungspflicht**.

### Grundsatz

Es ist Sache der Angehörigen der EU-27-/EFTA-Staaten, nach ihrer Ankunft in der Schweiz ihren Aufenthalt **beim Amt für Bevölkerung und Migration, Sektor Europa**, zu regeln. Ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung **muss innert 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz und auf jeden Fall vor dem Stellenantritt** gestellt werden (keine persönliche Vorsprache beim BMA nötig, Unterlagen können per Post zugestellt werden). Dem Gesuch sind beizulegen:

### Verfahren

- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte;
- zwei Passfotos;
- eine Einstellungsbestätigung oder ein Arbeitsvertrag, muss Anstellungsdatum, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Einstellungsgrad (wöchentliche Arbeitsdauer sowie den Lohn (Stunden- oder Monatslohn) enthalten;
- das ausgefüllte Formular der Ankunftserklärung (eines pro Person), datiert und unterzeichnet, verfügbar auf der Website des Amtes für Bevölkerung und Migration ([www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi)). Das Formular befindet sich auch am Ende dieses Dokuments.

### Erforderliche Unterlagen

Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht allein in die Schweiz ein, so sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- entsprechend dem Zivilstand: Kopie der Heiratsurkunde oder der Scheidungsurkunde, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung;
- sind auch Kinder betroffen: Kopie des Familienbüchleins oder der Geburtsurkunden sowie bei geschiedenen Eltern ein Sorgerechtsnachweis für die betreffenden Kinder, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung.

Je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) erteilt.

**Für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien, wenn die Einstellungsdauer über einem Jahr ist, kann die Aktivität nur nach Erteilung der Jahres-Aufenthaltsbewilligung beginnen. Das Genehmigen einer solchen Bewilligung kann nur erfolgen wenn noch genug Kontingente verfügbar sind.**

## 2. Anstellung von Angehörigen des Kroatiens

### **Kroatien**

Für die Angehörigen des Kroatiens gilt seit dem 1. Januar 2017 die Personenfreizügigkeit, sie bleiben aber weiterhin der **Übergangsregelung** unterstellt:

- Einhaltung des Inländervorrangs;
- vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- Kontingentierung (für die ganze Schweiz : 78 B Bewilligungen und 748 L Bewilligungen).

Unabhängig von der Dauer der Anstellung **muss ihnen vor dem Stellenantritt eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden**. Wird die Stelle ohne Bewilligung angetreten, kann dies sowohl strafrechtliche als auch administrative Sanktionen gegenüber der Ausländerin oder dem Ausländer und dem Arbeitgeber zur Folge haben.

Bei der Anstellung eines Angehörigen des Kroatiens muss daher ein **Gesuch um Aufenthaltsbewilligung** gestellt werden, das **bei der Sektion ausländische Arbeitskräfte des Amtes für Bevölkerung und Migration** (Tel. 026 305 24 84) einzureichen ist, und zwar **bis spätestens zehn Werktage vor dem Stellenantritt**. Diesem Gesuch sind unbedingt beizulegen:

- Kopie des von den Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrags;
- der Lebenslauf und Kopien allfälliger Diplome der Ausländerin oder des Ausländers;
- der Nachweis, dass auf dem inländischen Arbeitsmarkt nach einer geeigneten Arbeitskraft für die betreffende Stelle gesucht wurde (**Bestätigung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums, Nachweis aktiver Suchbemühungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt (Inserate in der Fachpresse oder regionalen Presse; Inserate im Internet über Stellenvermittlungsportale; Inanspruchnahme privater Stellenvermittlungen)**);
- die vollständig ausgefüllten Formulare «*Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit*» und «*Ankunftserklärung*» (je eines pro Person, auf dem Internet unter: [www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi)); Das Formular befindet sich auch am Ende dieses Dokuments.
- zwei Passfotos;
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der Ausländerin oder des Ausländers.

Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht allein in die Schweiz ein, so sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- entsprechend dem Zivilstand: Kopie der Heiratsurkunde oder der Scheidungsurkunde, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung;

**Betroffene Staat**

**Grundsatz**

**Verfahren**

**Frist**

**Erforderliche  
Unterlagen**

- sind auch Kinder betroffen: Kopie des Familienbüchleins oder der Geburtsurkunden sowie bei geschiedenen Eltern ein Sorgerechtsnachweis für die betreffenden Kinder, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung.

**Im Prinzip wird bei Gutheissung des Gesuchs die Aufenthaltsbewilligung dem Arbeitgeber per Post zugestellt. Um jedoch die für den Stellenantritt erforderliche Aufenthaltsbewilligung möglichst rasch zu erhalten, kann die aus Kroatien stammende Arbeitskraft vor dem ersten Arbeitstag beim Sektor Europa des Amts für Bevölkerung und Migration, 3. Stock, vorsprechen, sofern der Arbeitgeber im Gesuch ausdrücklich vermerkt hat, dass die Bewilligung beim BMA abgeholt wird.**

Nationalität der Ausländerin/des Ausländers		Anstellungsdauer	Wer stellt das Gesuch und wann?	Welche Unterlagen sind wem vorzulegen?	Wann kann die Ausländerin/der Ausländer die Stelle antreten?
<i>Belgien, Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Grossbritannien Irland Island Italien Fürstentum Liechtenstein Lettland Litauen</i>	<i>Luxemburg Malta Niederlande Norwegen, Österreich Polen, Portugal Rumänien Schweden Spanien, Slowakei Slowenien, Tschechien Ungarn Zypern</i>	Anstellung bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr	<b>Arbeitgeber</b> vor dem Stellenantritt	Meldung über Internet <a href="https://meweb.admin.ch">https://meweb.admin.ch</a>	Nach erfolgter Meldung
		Anstellung von mehr als drei Monaten	<b>Ausländer/in</b>  bis spätestens 14 Tage nach der Einreise in die Schweiz <b>und auf jeden Fall vor dem Stellenantritt</b>	<b>Dem Sektor Europa des BMA (kein persönliches Vorsprechen beim BMA nötig, Unterlagen können per Post zugestellt werden)</b> - Kopie eines Identitätsausweises - kantonale Formulare (« <i>Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit</i> » + « <i>Ankunftserklärung</i> ») - 2 Passfotos - Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung  Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht allein in die Schweiz ein, so sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich: - entsprechend dem Zivilstand: Kopie der Heiratsurkunde oder der Scheidungsurkunde, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung; - sind auch Kinder betroffen: Kopie des Familienbüchleins oder der Geburtsurkunden sowie bei geschiedenen Eltern ein Sorgerechtsnachweis für die betreffenden Kinder, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung.	Sofort, sofern das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung dem BMA innert 14 Tage zugestellt wird  <b>Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien, kann die Aktivität nur nach Erteilung der Jahres-Aufenthaltsbewilligung beginnen (Bewilligung B).</b>
<b><u>Kroatien</u></b>		Für alle Anstellungen	<b>Arbeitgeber</b>  bis spätestens drei Werktage vor dem Stellenantritt	<b>Der Sektion ausländische Arbeitskräfte des BMA:</b> - Kopie eines Identitätsausweises - kantonale Formulare (« <i>Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit</i> » + « <i>Ankunftserklärung</i> ») - 2 Passfotos - von beiden Parteien unterzeichneter Arbeitsvertrag - Bestätigung des RAV - Nachweis aktiver Suchbemühungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt (Inserate in der Fachpresse oder regionalen Presse; Inserate im Internet über Stellenvermittlungsportale; Inanspruchnahme privater Stellenvermittlungen - Lebenslauf und Kopien allfälliger Diplome  Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht allein in die Schweiz ein, so sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich: - entsprechend dem Zivilstand: Kopie der Heiratsurkunde oder der Scheidungsurkunde, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung; - sind auch Kinder betroffen: Kopie des Familienbüchleins oder der Geburtsurkunden sowie bei geschiedenen Eltern ein Sorgerechtsnachweis für die betreffenden Kinder, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung.	Sobald die Ausländerin/der Ausländer die Aufenthaltsbewilligung beim Sektor Europa des BMA abgeholt hat oder sobald die Bewilligung per Post zugestellt worden ist

## Nützliche Adressen und Telefonnummern

**Amt für Bevölkerung und Migration  
Sektor Europa  
Rte d'Englisberg 11  
1763 Granges-Paccot**

Tel. 026 305 24 87 / 026 305 50 33  
Fax. 026 305 50 10  
Internet [www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi)

**Amt für Bevölkerung und Migration  
Sektion ausländische Arbeitskräfte  
Rte d'Englisberg 11  
1763 Granges-Paccot**

Tel. 026 305 24 84  
Fax. 026 305 24 82  
Mail [semo@fr.ch](mailto:semo@fr.ch)  
Internet [www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi)

### Internetformulare

Die unter folgenden Adressen abrufbaren Formulare können direkt am Bildschirm ausgefüllt werden. Die eingegebenen Daten lassen sich allerdings nicht speichern, das Formular muss also ausgedruckt werden, bevor die Anwendung geschlossen wird.

... Ankunftserklärung & Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

<http://www.fr.ch/spomi/de/pub/formulare.htm>

... Meldung

[http://www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](http://www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)